

22.10.2015

Thomas Grote

361-19518

Vorlage für die Sitzung des Senats am 03.11.2015

„Änderung der Verfassung der Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung“

A. Problem

Der Vorstand der Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung hat in seiner Sitzung am 15.06.2015 die anliegende Änderung der Verfassung in § 5 Abs. 2 Buchstabe a) beschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 1 des Bremischen Stiftungsgesetzes ist bei Satzungsänderungen die Zustimmung des Stifters, in diesem Falle der Stadtgemeinde Bremen – vertreten durch den Senat der Freien Hansestadt Bremen – erforderlich.

§ 5 Abs. 2 Buchstabe a) der Verfassung der Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung hatte folgenden Wortlaut:

(...)

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) drei Bedienstete, die der für die Sozialhilfe zuständige Senator aus seinem Geschäftsbereich bestellt,
- b) (...)

Um den Vorstand künftig flexibler besetzen zu können, hat der derzeitige Vorstand beschlossen, den Begriff "Bedienstete" in § 5 Abs. 2 Buchst. a) durch den Begriff "Personen" zu ersetzen.

B. Lösung

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport schlägt dem Senat vor, der in der Anlage zu dieser Vorlage dargestellten Änderung der Verfassung der Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung die Zustimmung zu erteilen und die Stiftungsaufsicht beim Senator für Inneres zu bitten, diese Änderung in der vorgelegten Form zu genehmigen.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle / personalwirtschaftliche Auswirkungen; Gender-Prüfung

Es gibt keine finanziellen oder personalwirtschaftlichen Auswirkungen; Frauen und Männer sind von der Verfassungsänderung gleichermaßen betroffen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Der Verfassungsentwurf ist mit der Stiftungsaufsicht beim Senator für Inneres abgestimmt.

Die Stiftung hat die Satzungsänderungen bereits mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt. Die Gemeinnützigkeit der Stiftung bleibt durch die Verfassungsänderung unberührt.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage 145/19 der vom Vorstand beschlossenen Änderung der Verfassung in § 5 Abs. 2 Buchstabe a) mit dem folgenden Wortlaut zu:

(...)

(2) Dem Vorstand gehören an:

- a) drei Personen, die der für die Sozialhilfe zuständige Senator aus seinem Geschäftsbereich bestellt, (...)

und bittet den Senator für Inneres, diese Änderung zu genehmigen.

Anlage:

Verfassung der Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung mit Stand 15.06.2015

V E R F A S S U N G

der Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung

§ 1

Die von der Stadtgemeinde Bremen am 25.10.1946 errichtete und am 16.11.1946 genehmigte Stiftung führt den Namen „Bürgermeister Hermann Hildebrand-Stiftung“. Sie hat ihren Sitz in Bremen.

§ 2

(1)

Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken, die insbesondere Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen und deren Angehörigen zugute kommen. Sie hat den Zweck:

- a) in enger Zusammenarbeit mit den Organen der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege Bedürftige im Sinne der Abgabenordnung in Notfällen unmittelbar zu unterstützen;
- b) Alten- und Behindertenwohnungen zu unterhalten, die in besonderem Maße dem unter a) genannten Personenkreis zugute kommen;
- c) der Stiftung gehörende Begegnungsstätten und Wohnungen für Senioren und Behinderte anderen steuerbegünstigten Körperschaften zur Benutzung für deren steuerbegünstigte Zwecke im Rahmen des § 58 Nr.4 der Abgabenordnung zu überlassen;
- d) auf dem der Stiftung gehörenden Schimmelhof Einrichtungen zu unterhalten oder durch Dritte unterhalten zu lassen, die unter Bevorzugung der Therapie von Behinderten dem Reitsport breiter Bevölkerungskreise dienen.

Die Aufwendungen dürfen jedoch nicht die unter a) bis c) genannten Zwecke beeinträchtigen und sollten nicht über die nachhaltig zu erzielenden Einnahmen hinausgehen.

(2)

Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Vermögens. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zwecke zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind. Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben für zukünftige Jahre ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen der laufenden Jahre eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr.6 AO gebildet werden.

§ 3

(1)

Die Zuwendungen dürfen nicht als Hilfe zum Lebensunterhalt im Sinne des Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Sozialhilfe gegeben werden.

(2)

Zuwendungen aus der Stiftung gelten nicht als öffentliche Unterstützung.

§ 4

(1)

Das Vermögen der Stiftung besteht aus dem ehemaligen Vermögen der aufgelösten Stiftungen:

- a) Bremischer Landesausschuss für Kriegsbeschädigte,
- b) Bremischer Landesausschuss für Kriegshinterbliebene,
- c) Heimatdank, Patenschaft für Waisen

und des Vereins Zentraler Hilfsausschuss vom Roten Kreuz e.V. sowie aus den sonst eingehenden Zuwendungen.

(2)

Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Kapital von EURO 1.000.000,--.
Dieses Vermögen ist angelegt in Grundstücken mit Wohn- bzw. sonstigen Gebäuden in der

Osterholzer Dorfstraße 95
Grundbuch von Bremen, VR 279 Blatt 3635

Osterholzer Dorfstraße 96/98
Grundbuch von Bremen, VR 279, Blatt 3635

Ellhornstraße 17/19
Grundbuch von Bremen, VR 55 Blatt 455

Schaffenrathstraße 40 – 44
Grundbuch von Bremen, VR 96 Blatt 394

Sternenhof 13
Grundbuch von Bremen, VR 53, Blatt 1908

Haferkamp 8
Grundbuch von Bremen, VR 54, Blatt 2161

Ricarda-Huch-Str. 29
Grundbuch von Bremen, VR 101, Blatt 3091

(3)

Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen so anzulegen, dass angemessene Erträge erzielt werden und die Substanz des Vermögens nicht gefährdet wird. Das Vermögen und seine Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4)

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5

(1)

Der Vorstand besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, von denen 4 Frauen sein sollten.

(2)

Dem Vorstand gehören an:

- a) drei Personen, die der für die Sozialhilfe zuständige Senator aus seinem Geschäftsbereich bestellt,
- b) ein Vertreter der Kriegsbeschädigten,
- c) ein Vertreter der Kriegshinterbliebenen,
- d) ein Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes, Landesverband Bremen e.V.,
- e) ein Vertreter des Vereins für Innere Mission Bremen,
- f) ein Vertreter des Caritas-Verbandes Bremen e.V.,
- g) ein Vertreter des Landesverbandes Bremen der Arbeiterwohlfahrt e.V.,
- h) ein Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Bremen e.V.

(3)

Die Mitglieder des Vorstandes werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Sie können Ersatz ihrer notwendigen Auslagen erhalten. Für Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen dürfen keine Begünstigungen erfolgen.

(4)

Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

(1)

Die unter § 5 Abs. 2 b) bis h) genannten Mitglieder des Vorstandes werden aus den Vorschlägen ihrer Organisationen vom Senat auf 5 Jahre berufen. Der Senat kann die Berufung eines von einer Vereinigung bzw. Organisation vorgeschlagenen Vorstandsmitgliedes widerrufen, wenn das Mitglied das Vertrauen der Vereinigung bzw. Organisation verloren hat oder wenn

ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beruft der Senat für den Rest seiner Amtszeit einen Nachfolger.

(2)

Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitz, einen stellvertretenden Vorsitz, einen Rechnungsführer sowie einen stellvertretenden Rechnungsführer. Der Rechnungsführer soll ein Kaufmann sein oder über langjährige Erfahrungen in der freien Wohlfahrtspflege verfügen.

§ 7

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitz und den Rechnungsführer, im Falle ihrer Verhinderung durch deren Stellvertreter vertreten. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 8

(1)

Der Vorstand ist vom Vorsitz nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen; außerdem, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder einen dahingehenden Antrag stellen.

(2)

Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sollen mindestens eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung ergehen.

(3)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

§ 10

(1)

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Weisung des Vorstandes. Er ist diesem verantwortlich.

(2)

Der Geschäftsführer hat dem Vorstand zum 30.06. eines jeden Jahres über die Tätigkeit der Stiftung im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten und die von einem Buch- und Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresrechnung vorzulegen.

(3)

Ist ein Geschäftsführer nicht bestellt, so trifft die Verpflichtung nach den Absätzen 1 und 2 den Rechnungsführer.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

(1)

Die Stiftung kann durch Beschluss des Vorstandes mit Genehmigung des Senates aufgelöst werden.

(2)

Bei Auflösung der Stiftung fällt deren Vermögen an die Stadtgemeinde Bremen, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13

Beschlüsse über die Änderungen der Verfassung und über die Auflösung der Stiftung bedürfen unbeschadet des § 12 der Genehmigung der nach § 80 BGB zuständigen Staatsbehörde.

Bremen, 15. Juni 2015